



Neunkirchen und Wr. Neustadt



Foto: LK NO/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schager

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 3/2023
7. Juni 2023

- Aktuelles aus den Bezirksbauernkammern
- Neuer Standort BBK Wr. Neustadt
- AMA-Flächenmonitoring: erste Prüfergebnisse
- Aufzeichnungsverpflichtungen
- Bodenuntersuchungsaktion
- Obstbaumpflanzaktion



NEUE VIELFALT

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Aktuelles aus den Bezirksbauernkammern

Die Büros der Bezirksbauernkammern sind an folgenden Tagen geschlossen:

- Freitag, 9. Juni (nach Fronleichnam)
- Montag, 14. August (vor Mariä Himmelfahrt)

Die Büros sind außerdem **jeden Mittwoch von 8 bis 10 Uhr** aufgrund einer internen Dienstbesprechung nicht besetzt!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konsumieren in den Sommermonaten den Großteil ihres Urlaubes. Bitte beachten Sie daher die **geänderten Bürozeiten im Juli und August**:

Montag – Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

Eine telefonische Terminvereinbarung mit den jeweiligen Beratern ist jedenfalls erforderlich!

Neuer Standort der BBK Wr. Neustadt

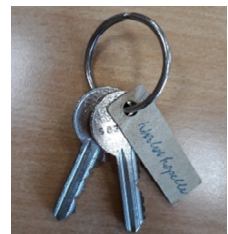
Die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt wird **im Juli 2023 an einen neuen Standort** übersiedeln. Wir bitten um Verständnis, dass die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt daher von **17. bis 21. Juli geschlossen** ist!

Die neue Adresse lautet Siegfried Theiss-Straße 9, 2700 Wiener Neustadt (Wirtschaftspark Föhrenwald an der B54 – S4 Zubringer – Abfahrt Wr. Neustadt Süd).

In dringenden Fällen wenden Sie sich in diesem Zeitraum bitte an das **Büro der Bezirksbauernkammer Neunkirchen** unter T 05 0259 41400.

Schlüsselbund in der BBK Neunkirchen liegen geblieben

In der Bezirksbauernkammer Neunkirchen ist ein Schlüsselbund mit der Aufschrift „Waldkapelle“ liegen geblieben. Dieser liegt im Sekretariat auf.



Flächenmonitoring – erste Prüfergebnisse im Juni

Mit dem Flächenmonitoring werden bestimmte Beantragungsdaten des MFA 2023 mit Sentinel-Satellitendaten abgeglichen. Erste Ergebnisse, sogenannte „rote Schläge“ bei eindeutiger Unstimmigkeit, stehen ab Juni zur Verfügung. Jeder betroffene Antragsteller wird von der AMA darüber informiert und hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen entweder die Beantragung mit geeigneten Nachweisen, vorrangig Fotos, zu bestätigen oder eine Korrektur des MFA 2023 durchzuführen. Flächenmonitoring ist somit eine Art „Frühwarnung“ und lässt auch sanktionslose Richtigstellungen zu. Um schnell und einfach melden bzw. korrigieren zu können, ohne dabei ins eAMA einsteigen zu müssen, ist die neue „AMA MFA Fotos“-App zu empfehlen. Die App ist über die jeweiligen Stores (je nach Handy-Gerät zB Google Playstore oder App Store) downloadbar und ist einfach anzuwenden! Nähere Informationen zur App finden Sie unter <https://www.ama.at>, im Menüpunkt „Fachliche Informationen“, Flächenmonitoring AMA MFA Fotos App

Kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung

Aus aktuellem Anlass weist die Bezirksbauernkammer darauf hin, dass eine kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen (Verwendung als Parkplatz, Zeltplatz, usw.) grundsätzlich erlaubt ist. Diese Nutzung muss aber innerhalb der Vegetationsperiode (1.4 bis 30.9) jedenfalls im Vorhinein an die AMA gemeldet werden.

Folgende Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen:

- die nicht-landwirtschaftliche Nutzung darf innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 Tage dauern
- Durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung darf die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf diesen Flächen nicht eingeschränkt werden
 - keine Verfestigung des Bodens (z. B. Schotterung oder Wegebau)
- die Fläche muss nach Ende der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wieder landwirtschaftlich nutzbar sein

Die „Meldung über die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen“ ist im Internetserviceportal eAMA unter dem Reiter „Eingaben“ im Menüpunkt „Andere Eingaben“ online einzureichen. Gerne ist Ihnen auch Ihre zuständige BBK dabei behilflich.

Mögliche Zeitpunkte für die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung:

- Bei Ackerkulturen zwischen Ernte und Nachfolgekultur
 - wird der Aufwuchs zerstört und erfolgt auf der Fläche somit keine Ernte, muss zusätzlich auf die ÖPUL-Prämien verzichtet werden (=Code „OP“ - ohne Prämie)
- Bei Grünland und Ackerfutterflächen jeweils nach erfolgter Mahd, wobei darauf zu achten ist, dass die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht beeinträchtigt wird

Außerhalb der Vegetationsperiode kann die nicht-landwirtschaftliche Nutzung auch länger als 14 Tage dauern und es ist keine gesonderte Meldung an die AMA erforderlich. In der nächsten Vegetationsperiode muss die Fläche aber wieder landwirtschaftlich nutzbar sein.

Übersicht über notwendige Weiterbildungsstunden je ÖPUL 2023-Maßnahme

Einige **ÖPUL 2023-Maßnahmen schreiben Weiterbildungsstunden vor**, die bis Ende 2025 bzw. 2026 zu erfüllen sind. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche ÖPUL-Maßnahme wie viele Weiterbildungsstunden vorgibt und bis wann diese Stunden zu erfüllen sind sowie welche Inhalte in den jeweiligen Weiterbildungen anrechenbar sind.

Maßnahme	Thema	Stunden- ausmaß	Zeitraum
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	biodiversitätsrelevante Themen	3	1.1.2022 – 31.12.2025
<i>UBB: Zuschlag Naturschutz - Monitoring</i>	<i>Einführung ins Monitoring</i>	3	<i>Im 1. Teilnahmejahr</i>
Biologische Wirtschaftsweise (Bio)	biodiversitätsrelevante Themen	3	1.1.2022 – 31.12.2025
Biologische Wirtschaftsweise (Bio)	relevante Themen in der biologischen Wirtschaftsweise	5	1.1.2022 – 31.12.2025
<i>Bio: Zuschlag Naturschutz - Monitoring</i>	<i>Einführung ins Monitoring</i>	3	<i>Im 1. Teilnahmejahr</i>

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stickstoffdüngung ▪ angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland 	3	1.1.2022 – 31.12.2025
Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (GWA)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserschutz ▪ Humusaufbau ▪ wassersparende Bewirtschaftungsmethoden ▪ grundwasserschonende Bewässerung ▪ stickstoff- und emissionsreduzierte Fütterung ▪ Gewässerschutzkonzept 	10	1.1.2022 – 31.12.2026
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (HBG)	Grünlandbewirtschaftung	5	1.1.2022 – 31.12.2025
<i>Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)</i>	<i>Regionales Vernetzungstreffen</i>		<i>1.1.2022 – 31.12.2026</i>

Für alle **fett gedruckten Maßnahmen** wird es Weiterbildungsangebote über LFI und LK/BBK geben. Bei den *kursiv gedruckten Maßnahmen* werden die Weiterbildungen von anderen Bildungsanbietern angeboten.

Das **ÖKL** ist zuständig für die Weiterbildungen der **Zuschläge Naturschutz-Monitoring** bei UBB/Bio.

Vernetzungstreffen in der Maßnahme **Ergebnisorientierte Bewirtschaftung** werden von „**Suske Consulting**“ (= für die Maßnahme verantwortlich) angeboten.

Bodenuntersuchungsaktion im Herbst

Die Bodenuntersuchung stellt ein wichtiges Instrument für die Düngeplanung und damit für die Steuerung der Nährstoffzufuhr auf Äckern und Wiesen dar. Die Bezirksbauernkammern Neunkirchen und Wiener Neustadt bieten daher in Zusammenarbeit mit der AGES auch heuer wieder eine **Bodenuntersuchungsaktion** an. Insbesondere wenn die letzte Bodenuntersuchung bereits mehrere Jahre zurückliegt oder die Pflanzen Mangelerscheinungen aufweisen, wird eine Teilnahme an der Aktion empfohlen.

Der genaue Termin für die Abgabe der Proben wird zeitnah bekannt gegeben. Alle für die Probenahme erforderlichen Unterlagen und Hilfsgegenstände (**Bodenprobenbohrer und Probensäcken**) sind in Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich.

Vorab wird es auch noch eine **Informationsveranstaltung zur Bodenprobennahme** geben, bei welcher die Bedeutung der Bodenuntersuchung und der Nährstoffe behandelt wird und über die Vorgehensweise der Probennahme informiert wird.

Die Veranstaltung wird auch als Weiterbildung für die ÖPUL Maßnahme GWA und HBG anrechenbar sein. Genauere Information und der Termin werden zeitgerecht bekannt gegeben.

In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER** werden Sie **BERATEN**.

Grundberatung
Innovationen

noe.lko.at/beratung

Sie haben eine innovative Idee, welche aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommt? Sie wollen Ihre Innovationsidee besprechen um Klarheit zu gewinnen.

lkberatung

STARKER PARTNER KLARER WEG

Aufzeichnungsverpflichtungen für MFA-Antragsteller

Folgende **ÖPUL 2023-Maßnahmen schreiben Aufzeichnungsverpflichtungen vor**. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche **ÖPUL-Maßnahmen** Aufzeichnungsverpflichtungen beinhalten. Auf der AMA-Homepage gibt es für jede Aufzeichnungsverpflichtung die dazu passende Aufzeichnungsvorlage, unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen

Diese Vorlage kann verwendet werden, eigen erstellte Aufzeichnungsvorlagen oder Computer Programme, die die Inhalte erfüllen, können auch verwendet werden!

Für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“ sind die Aufzeichnungen ausschließlich elektronisch zu führen.

Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) ▪ Biologische Wirtschaftsweise 	DIVNFZ, für die Variante 9-wöchiger Nutzungsfreier Zeitraum im Grünland zwischen erster und zweiter Nutzung Gemeldete FSTK, Fläche in ha Datum Abschluss der ersten Nutzung und Datum Beginn der zweiten Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) ▪ Biologische Wirtschaftsweise 	Einjähriger Zuschlag (UBB & BIO) SLK-> Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge mittels Saatgutetiketten, Rechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau
System Immergrün	Laufende Aufzeichnung über Anbau, Ernte Umbruch der Hauptkultur bzw. Zwischenfrucht
Bodennahe Gülleausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger	Wann, wo wie viel mit welchem Ausbringungsverfahren
Gülleseparierung (Rindergülle)	Datum, wann wie viel separiert wird/wurde
Naturschutz Weide	Weidetagebuch, bei verpflichtender Beweidung (siehe Projektbestätigung) schlagbezogene Aufzeichnungen (Dauer der Beweidung, Anzahl der Tierart, Angabe der Tierart) erforderlich für die Kontrolle, ob die vorgegebenen Anzahl GVE nicht überschritten wurde.
Weidemaßnahme	Weideort Unterbrechungen (Krankheit, Geburt, usw.) Fremdweide
Stallskizze/Tierwohlmaßnahme,	erforderlich, wenn gemischte Haltungsformen im Stallgebäude vorhanden sind
Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Schlagbezogen: Datum der Rodung bzw Neuauspflanzung der Dauerkultur, Datum der Anlage, und des Umbruchs der Begrünung

Sollte ein Betrieb an mehreren Weidemaßnahmen mit Aufzeichnungsverpflichtung teilnehmen, so ist für **jede** Weidemaßnahme die Aufzeichnung zu führen, da in jeder Weidemaßnahme (Tierwohlweide, Weide im Rahmen NAT, oder im Rahmen BIO) unterschiedliche Angaben angeführt sind.

Folgende **Aufzeichnungsverpflichtungen sind von jedem (ohne jeglicher ÖPUL Maßnahme) Betrieb unter folgenden Voraussetzungen umzusetzen:**

Maßnahme	
Betriebsbezogene N-Bilanz (fertig bis 31.01. im Folgejahr) ab 15 ha LN	Nicht erforderlich, wenn am Betrieb 90 % Feldfutter bzw Grünlandanteil vorhanden sind Kostenloses Excel-Programm zum Download auf der LK Homepage unter: www.lk-noe.at/boden-wasserschutz-düngung
Düngemittleinarbeitung auf LN ohne Bodenbedeckung (RS Nr. 1/23)	>5 ha Acker am Betrieb, Aufzeichnungen über Ausbringung und Einarbeitung leichtlöslicher Düngemittel (Schlagbezogen, Beginn Ende Ausbringung; Beginn Ende Einarbeitung)
Phosphor-Mindeststandard	P-Düngung über 100 kg/ha P-Dünger sind zu dokumentieren (zb Begründung mittels Bodenuntersuchungsergebnissen) Empfehlung: vor Zukauf mineralischen P Dünger Bilanz rechnen
Einsatz von Pflanzenschutzmittel	PSM Einsatz, Wann, Wo, Wieviel, Was
Pflanzenschutzgeräteüberprüfung	Alle Anbaugeräte, die am Betrieb vorhanden sind
Anwendung von Bioziden bei pflanzlichen Erzeugnissen (Schädlingsbekämpfung, Desinfektion)	Bezeichnung des verwendeten Biozids, Anwendungsbereich, Datum
Tierkennzeichnung	

Neue Verbotszeiträume für die Herstdüngung

Mit 1.1.2023 ist das Nitrat-Aktionsprogramm 2023 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Verordnung ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln stark eingeschränkt. Es dürfen max. 60 kg N/ha nach Abzug der Stall- und Lagerverluste nach Ernte der Hauptkultur bis zum Beginn des Ausbringungsverbot es ausgebracht werden.

N-Düngerarten	Verbotszeitraum	Betroffene Kulturen
N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen Biogasgülle, Gärrückstände und flüssiger Klärschlamm	ab Ernte der Hauptkultur bis 15. Februar	Ausnahmen sind Raps, Gerste und Zwischenfrüchte bis 31. Oktober, wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Es dürfen max. 60 kg N/ha nach Abzug der Stall- und Lagerverluste nach Ernte der Hauptkultur bis zum Beginn des Ausbringungsverbot es ausgebracht werden, wenn oben genannte Kulturen bis 15. Oktober angebaut wurden.
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk	ab 30. November bis 15. Februar	gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
stickstoffhaltige Düngemittel	ab 30. November bis 15. Februar	Dauergrünland und Ackerfutterflächen
Ausnahme: Auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 1. Februar erlaubt.		

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ gibt es **nicht** wie bisher strengere Verbotszeiträume. Hier gelten die gleichen Vorgaben.

Versendung der Einheitswertbescheide voll angelaufen

Nach der letzten Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 findet nunmehr zum 1. Jänner 2023 die nächste Hauptfeststellung statt. Dabei finden vor allem die Einflüsse der Klimaveränderung in Form eines Temperatur- und Niederschlagsindex Berücksichtigung. Detaillierte Informationen dazu wurden bereits im Bauernjournal (Märzausgabe) gebracht.

Es wird zu allen wirtschaftlichen Einheiten ein Bescheid ergehen, wobei die Zustellung gesetzlich bis spätestens 30. September 2023 zu erfolgen hat. Damit dieser Zeitplan auch eingehalten werden kann, werden seit Mai bundesweit täglich ca. 10.000-15.000 Bescheide ausgesendet. Bei Fragen zu den Bescheiden stehen Ihnen, wie gewohnt, die Mitarbeiter:innen Ihrer Bezirksbauernkammer gerne zur Verfügung.

Sicher unterwegs im Straßenverkehr

Nicht nur die Einsatzfähigkeit der Maschinen und Geräte ist vor deren Einsatz herzustellen, sondern auch die Straßentauglichkeit. Was bei Anbaugeräten alles zu berücksichtigen ist, um auf der Straße sicher durch die Saison zu kommen, wird im folgenden Artikel in Kurzform beschrieben.

Fahren mit Anbaugeräten

Bei Anbaugeräten stellt meist die Überbreite das größte Problem beim Transport auf der Straße dar. **Bis zu einer Breite von 2,55 Meter** darf mit Bauartgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges gefahren werden, außer das Anbaugerät überragt den Traktor seitlich um mehr als 20 cm.

Ab wann darf nur mehr mit 25 km/h gefahren werden:

- wenn das Anbaugerät die Zugmaschine seitlich um mehr als 20 cm überragt
- wenn die Zugmaschine die Breite von 2,55 Meter durch Zwillingsbereifung überschreitet
- wenn das Anbaugerät die Breite von 2,55 Meter überschreitet

Überschreitet das Anbaugerät die Arbeitsbreite von drei Meter, darf bis zu einer Außenbreite von 3,30 Meter nur mit folgenden Einschränkungen gefahren werden:

- Fahrten nur bei Tageslicht und guter Sicht
- auf engen Straßen unter fünf Meter Breite nur mit Begleitfahrzeug
- auf kurvenreichen Strecken (Verkehrsschild Doppelkurve mit Längenangabe) nur mit Begleitfahrzeug

Über 3,30 Meter Außenbreite muss bei der Behörde eine eingeschränkte Zulassung (Routengenehmigung) beantragt werden.

Gewichtsbelastung: Beim Anbau von Dreipunktgeräten ist das höchstzulässige Gesamtgewicht der Zugmaschine, die höchstzulässige Hinterachsbelastung und die Tragfähigkeit der Reifen zu beachten. Weiters muss mind. 20% des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges auf der Vorderachse verbleiben, um die Lenkfähigkeit des Traktors zu gewährleisten.

Kennzeichnung: Überragt das Anbaugerät seitlich die Zugmaschine, so sind vorne und hinten reflektierende Warnmarkierungen anzubringen. Reicht ein Anbaugerät nach vorne oder hinten mehr als 1,5 Meter über den hintersten bzw. vordersten Punkt der Zugmaschine hinaus, sind eine Langgutfuhrtafel oder zwei reflektierende Warnmarkierungen anzubringen. Wird die Beleuchtung und der Blinker des Zugfahrzeuges durch das Gerät verdeckt, so ist eine Ersatzbeleuchtung auch bei Tag anzubringen. Weiters ist eine Zusatzbeleuchtung bei Dunkelheit und schlechter Sicht vorgeschrieben, wenn das Gerät mehr als 40 cm über die Beleuchtung des Zugfahrzeuges hinausragt. Bei einer

Gesamtlänge des Gespannes aus Traktor und Anbaugerät von mehr als 6 Metern sind seitlich orange Rückstrahler (Katzenaugen) zu montieren.

Ab einer Außenbreite von 2,60 Meter und einem Geräteüberstand von 2,50 Meter nach vorne oder hinten ist es erlaubt, ein gelbrotes Drehlicht zu verwenden.

Verkehrs-Check: Korrekte Ausstattung von Landmaschinen im Straßenverkehr

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Traktoren, Maschinen, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen für den Straßenbetrieb korrekt ausgerüstet sind, dann hat die LK NÖ das richtige Beratungsangebot für Sie. Gemeinsam mit dem LK-Mitarbeiter besprechen Sie Ihre Traktoren, Anbaugeräte und Anhänger auf Straßentauglichkeit. Vorgeschriebene Kennzeichnungen, Einhaltung von Breiten, Gewichten und Geschwindigkeiten werden erläutert. **Kosten:** 30 € plus 30 € Hofpauschale;

Terminvereinbarung: T 05 0259 29230, landtechnik@lk-noe.at

Pflegeoptimierung von Biodiversitätsflächen

In der Öffentlichkeit wird viel über die Anlage von Biodiversitätsflächen, deren Artenzusammensetzung und die benötigte Fläche diskutiert. Völlig vernachlässigt werden dabei jedoch die jährlichen Pflegemaßnahmen. Dabei steckt gerade in der Art und Weise, wie diese Flächen gepflegt werden, weit mehr Potential als in der ständig geführten Flächenausweitungsdiskussion.

Die Pflegemaßnahmen bei Brache- bzw. Biodiversitätsflächen haben sowohl auf die pflanzliche, als auch auf die tierische Artenvielfalt einen wesentlichen Einfluss. Neben der Bedeutung für die Pflanzen- und Insektenwelt stellen Brache- bzw. Biodiversitätsflächen vor allem für Vögel, Niederwild und Rehwild einen wichtigen Lebensraum dar. Sie sind "Kinderstube", Deckungsraum und Nahrungsquelle. Im Sinne einer umweltgerechten Bewirtschaftung ist darauf bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

Beachten Sie daher folgende Empfehlungen:

- Mahd, Häckseln oder Mulchen erst nach der Blüte (optimal nach dem Aussamen)
- möglichst außerhalb der Flugzeiten von Insekten (zB Bienen) fahren – also morgens, abends oder an kühlen, bedeckten Tagen
- Gerät nicht bodennah einstellen
- geringe Arbeitsgeschwindigkeit wählen
- von innen (Feldmitte) nach außen arbeiten
- wenn möglich nicht alles auf einmal mähen/häckseln, sondern zeitlich gestaffelt



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 29230

Stallklimaberatung noe.lko.at/beratung

Wir beraten Sie individuell über mögliche Systeme für Lüftung, Heizung und Kühlung. Wir bieten bauliche und technische Lösungsvorschläge für die Verbesserung des Stallklimas.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

Sichtbarkeit von Biodiversitätsmaßnahmen

Um die vielfältigen Leistungen der Bäuerinnen und Bauern zum Thema Biodiversität auch stärker sichtbar zu machen, wurden von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich „**Kulturinformationstafeln**“ für **Biodiversitätsflächen** entworfen, welche die Funktionen der DIV-Flächen verständlich erklären. Eine Kulturinformationstafel (auch für andere Kulturen) kann zum **Selbstkostenpreis von 15 € erworben** werden. (Bestellung in der LK NÖ, Abteilung Agrarkommunikation T 05 0259 28000 bzw. agrarkommunikation@lk-noe.at)

Dadurch können die wichtigsten Funktionen der Biodiversitätsfläche auch in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.

Neue Beratungsbroschüren der LK NÖ

1) Fliegen im Stall – Was ist zu beachten?

Auf 12 A4-Seiten wird über die Stallfliegenarten und die Fliegenbekämpfung in mehreren Schritten informiert.

2) Kälbergesundheit

Auf 62 Seiten wird über die Kälbergeburt, Erstversorgung, Kolostrummanagement, Versorgung des Kalbes über die Fütterung bis hin zur Erhaltung der Kälbergesundheit informiert.

Die Broschüren stehen elektronisch auf der Homepage der LK NÖ zur Verfügung (Menüpunkt: Broschüren & Infomaterial). Bei Interesse an einer gedruckten Broschüre bitte um Meldung an das Milchreferat der LK NÖ, T 05 0259 23300 (Selbstkostenbeitrag 1 bzw. 2 Euro/Stück + Porto)

Obstbaumpflanzaktion 2023

Aufgrund der großen Nachfrage und des Erfolgs der letzten Jahre führt die KLAR! Region Bucklige Welt-Wechselland in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Warth und dem NÖ Landschaftsfonds wieder eine Obstbaumpflanzaktion für das südliche Niederösterreich durch.

Das Ziel der Aktion ist es, die Qualität der Obstbäume in der Region zu verbessern sowie das Landschaftsbild und die Artenvielfalt zu pflegen. Teilnahmeberechtigt sind nicht nur **alle Besitzer von landwirtschaftlich genutzten Flächen**, sondern auch **alle privaten Grundstücksbesitzer**.

Dank der Förderungen durch den NÖ Landschaftsfonds für landwirtschaftliche Flächen sowie des Klimafonds für private Flächen sind die Preise der Bäume (inklusive Baumschutz, Wühlmausgitter, Anbindematerial und Pflöck) auch heuer wieder sehr attraktiv.

Auf der Bestellliste stehen heuer wieder sorgsam ausgewählte Obstsorten von regional typischen Most- und Speiseäpfeln, Most- und Speisebirnen, Kirschen, Weichseln, Marillen und Zwetschken.

Die Sortenliste mit kurzen Sortenbeschreibungen sowie das Bestellformular sind online unter www.buckligewelt.at im Internet abrufbar. Die Bestellfrist der Obstbaumpflanzaktion endet am 18. August 2023. Die Ausgabe der Obstbäume erfolgt dann im November in der LFS Warth.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:

Thomas Handler eh

Ök.-Rat Josef Fuchs eh

Der Kammersekretär:

Christoph Edelhofer eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triester Straße 14, 2620 Neunkirchen, T 05 0259 41400, Fax 05 0259 41499

E-Mail: office@neunkirchen.lk-noe.at, Internet: www.noelko.at/neunkirchen-und-wr-neustadt

Bezirksbauernkammer Wr. Neustadt, Wiener Straße 95 A, 2700 Wr. Neustadt, T 05 0259 42000, Fax 05 0259 42099

E-Mail: office@wiener-neustadt.lk-noe.at, Internet: www.noelko.at/neunkirchen-und-wr-neustadt

Redaktion: Kammersekretär Christoph Edelhofer **Redaktionssekretariat:** Carina Stangl

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, T 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

